

Stellungnahme

der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung

I. Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur **Stellungnahme** zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung, der u.a. Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG-E) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-E) vornimmt. Wir freuen uns, dass nach jahrelanger politischer und fachlicher Diskussion, die von der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften im Interesse unserer rund 1.000 Energiegenossenschaften von Anfang an begleitet wurde, **Energy Sharing** nun endlich gesetzlich verankert werden soll. Allerdings bedauern wir, dass die geplante Umsetzung wirtschaftlich und rechtlich stark eingeschränkt ist. Ferner lehnen wir ab, dass in § 22b Abs. 6 S. 3 EEG-E eine Regelung eingeführt werden soll, die die **Bürgerbeteiligung** deckeln soll.

Echte Bürgerbeteiligung und Energy Sharing gehören zu den wichtigsten Themen für Energiegenossenschaften. Darüber hinaus sorgen sie sich um die wirtschaftliche Realisierbarkeit ihrer Erneuerbare-Energien-Projekte (EE-Projekte) im zukünftigen **Strommarktdesign**. Vor diesem Hintergrund stellen wir mit Bedauern fest, dass in den letzten Wochen politische Entscheidungen getroffen wurden, die es kleinen und mittelgroßen Akteuren erschwert, weiterhin am Strommarkt zu bestehen. Dazu gehört die Konzentration im BMWK-Optionenpapier auf produktionsunabhängige Fördermechanismen, die geplante **Absenkung der Direktvermarktungsgrenze** und die Streichung der EE-Förderung in Zeiten mit **negativen Strombörsenpreisen**. Diese Entwicklungen belasten enorm die Stimmung und Investitionsfreudigkeit der Energiegenossenschaften.

Die 951 beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. organisierten **Energiegenossenschaften** leisten einen wichtigen Beitrag zur **Akzeptanz** und Motivation für die Energiewende. Sie ermöglichen die **aktive Teilhabe** von breiten Teilen der Gesellschaft an der Energiewende. Über 220.000 Menschen engagieren sich bereits in genossenschaftlichen EE-Projekten: von der Strom- und Wärmeproduktion über den Betrieb von Strom- und Wärmenetzen, die Vermarktung von Strom bzw. Wärme und Elektromobilität bis hin zu Energieeffizienz. Eine erfolgreiche **Strom-, Wärme- und Mobilitätswende** ist auf das Engagement der Bürger angewiesen. Die Bundesregierung sollte daher insbesondere die Energiegenossenschaften und andere Bürgerenergieakteure mit einer Gesetzesnovelle stärken.

II. Zusammenfassung unserer Positionen

1. **§ 22b Abs. 6 S. 3 EEG-E** und damit der **Benchmark** von höchstens **0,1 ct/kWh Bürgerbeteiligung** sollte gestrichen werden.
2. **Energy Sharing** sollte wie folgt im Gesetzgebungsverfahren verbessert werden:
 - a. Die **Wirtschaftlichkeit** von Energy Sharing sollte entweder durch die Zahlung einer **Prämie** oder **reduzierte Strompreisnebenkosten** sichergestellt werden.
 - b. **Bürgerenergiegesellschaften** gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2023 sollte es möglich sein, **Betreiber** von in der gemeinsamen Nutzung eingebundenen EE-Anlagen gemäß **§ 42 Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E** zu sein und **weniger energiewirtschaftliche Rechte und Pflichten** gemäß **§ 42c Abs. 7 EnWG-E** erfüllen zu müssen.
 - c. **Die Begrenzung der Stromlieferantenpflichten** sollte auch für **mehrere gewerbliche Kunden** und **öffentliche Verwaltung** gelten.
 - d. Der **Überschussstrom** beim Energy Sharing sollte weiterhin nach dem **EEG gefördert** werden.
 - e. Die **Festlegungskompetenz** der **Bundesnetzagentur** in **§ 21 Abs. 3 f) EnWG** sollte für Energy Sharing angepasst werden.
 - f. Energy Sharing sollte **zeitiger möglich sein**.
 - g. Für Teilnehmende von Energy Sharing-Projekten sollte die **Preisobergrenzen** des optionalen Einbaufalls entsprechend **§ 30 Abs. 3 Messtellenbetriebsgesetz** gelten.
 - h. Für Energy Sharing sollten **Musterverträge** zentral erarbeitet und bereitgestellt werden. Ferner sollte eine **Zentrale (Info-)Anlaufstelle** für Energy Sharing wie in **Österreich** eingerichtet werden.
3. Die **Beschränkung für Bürgerenergiegesellschaften auf ein Projekt pro Technologie** in einem festgelegten Zeitraum in **§ 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023** sollte **gestrichen** werden.
4. Die **Absenkung der negativen Preise** sollte nicht für **Ausschreibungsgebote** gelten, die vor dem **5. Juli 2024** abgegeben werden.
5. Das **Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“** sollte schnellstmöglich auf **PV-Projekte** ausgeweitet werden.
6. Die **Fachagentur Wind an Land** sollte finanziell schlechter ausgestattete KMU und Energiegenossenschaften mit ihrer Expertise auch bei **PV-Dachanlagen-Projekten unterstützen**.
7. Die **Pachtpreise für Wind-an-Land- und PV-Freiflächenprojekte** sollten **gedeckt** werden.

III. Erläuterungen zu den Positionen

1. Zu niedrigen Benchmark bei der Bürgerbeteiligung in § 22b Abs. 6 S. 3 EEG-E streichen

Zur Erreichung einer hundertprozentigen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien ist ein schneller und bundesweiter Umbau der bisherigen Stromerzeugungsinfrastruktur notwendig. Für die Bevölkerung gehen die erforderlichen Maßnahmen mit einem starken Umbruch der gewohnten Stromversorgung einher. Es besteht daher Konsens, dass die erneuerbaren Ausbauziele nur mit einer breiten **gesellschaftlichen Akzeptanz** erfüllt werden können. Besonders der Ausbau von Wind- und Photovoltaikanlagen stößt jedoch vermehrt auf Widerspruch.

Für Akzeptanz und sozialen Zusammenhalt müssen sich die Bürger aktiv beteiligen können. Leider soll statt echter Bürgerbeteiligung derzeit mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur ein zu niedriger Benchmark in § 22b Abs. 6 S. 3 EEG-E eingeführt werden. § 22b Abs. 6 S. 3 EEG-E schreibt den Bundesländern vor, eine Option in landesgesetzliche Bürgerbeteiligungsregelungen einzuführen. Diese Regelung wird in der praktischen Konsequenz dazu führen, dass die Anlagenbetreiber/Projektentwickler mehrheitlich die jährliche Zahlung der vorgesehenen 0,1 Cent (ct) pro Kilowattstunde (kWh) erzeugter Strommenge an die Bürger vor Ort wählen werden. Wir können alle Argumente nachvollziehen, die für § 22b Abs. 6 S. 3 EEG-E sprechen und auch in der Gesetzesbegründung aufgeführt sind, aber die entstehenden Nachteile der Regelung auf die Teilhabe, Akzeptanz und Bürgerbeteiligung vor Ort überwiegen die Vorteile.

Wir interpretieren die vorgeschlagene Regelung in § 22b Abs. 6 S. 3 EEG-E wie folgt: Die Bundesländer, die landesrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungsregelungen einführen wollen, müssen in jedem Fall eine Beteiligungsmöglichkeit einführen, nach der ein Anlagenbetreiber den Gemeinden oder Bürgern eine Beteiligung anbieten kann, die nicht höher als 0,3 ct/kWh erzeugter Strommenge ist. Ferner muss der Anlagenbetreiber aber die Möglichkeit haben, dies auch über die Zahlung von 0,2 ct pro kWh erzeugter Strommenge an die Gemeinde gemäß § 6 EEG 2023 erfüllen zu können. Laut unserer Interpretation würden die 0,2 ct/kWh von den 0,3 ct/kWh abgezogen werden, sodass anschließend nur noch 0,1 ct/kWh für Bürger verbleiben würden. Des Weiteren verstehen wir den Wortlaut so, dass die gesamten 0,3 ct/kWh (bzw. die 0,1 ct/kWh, nach Abzug der 0,2 ct/kWh im Sinne des § 6 EEG 2023) vom Anlagenbetreiber auch vollständig den Gemeinden angeboten werden können. **Im schlimmsten Fall würde § 22b Abs. 6 S. 3 EEG-E also dazu führen, dass den Bürgern vor Ort noch nicht einmal die 0,1 ct/kWh, sondern gar keine finanzielle Beteiligung angeboten wird.**

Die 0,1 ct/kWh werden damit automatisch zum Benchmark (und dies ist vom Ministerium auch so angelegt) und machen **individuelle, zielgerichtete Abmachungen** bzw. aktive Bürgerbeteiligung sehr unwahrscheinlich. Anlagenbetreiber/Projektierer werden überwiegend die Bürgerbeteiligungsoption wählen, die finanziell am günstigsten ist. Dies müssen sie schon allein aus **kaufmännischer Überlegung**, weil u.a. das Ausschreibungsgebot so niedrig wie möglich sein muss, um die Zuschlagswahrscheinlichkeit zu erhöhen. Aktive Bürgerbeteiligungsangebote, wie z.B. der **Verkauf eines Windrades an eine**

Energiegenossenschaft, ein höheres Mitspracherecht, größerer Gestaltungsspielraum und stärkere Beteiligung, werden kaum noch angeboten werden.

Eine **Beispielrechnung** macht diese Problematik deutlich: **0,1 ct/kWh** ergeben in der Konsequenz, dass bei einer modernen Windenergieanlage mit ca. **15 Mio. kWh/Jahr** rund **15.000 €** Gesamtsumme für die Bürger im Umkreis von **2,5 km** um die Anlage bereitgestellt werden. Bei der durchschnittlichen Bevölkerungsdichte in Deutschland von **236 Einwohner je km²** ergibt dies eine jährliche **Zahlung von rund 3,24 €** pro Person. Dieser Betrag schafft keine Teilhabe bzw. Akzeptanz und kann sich sogar schädlich auswirken, wenn die Bevölkerung das Gefühl hat, dass ihre Zustimmung so günstig erkaufte wird und zudem kein **Mitspracherecht** geboten wird. Die Deckelung auf 0,1 ct/kWh wird zu einer ungleichen regionalen Beteiligung je nach Einwohnerzahl vor Ort führen. Von unseren Energiegenossenschaften erfahren wir, dass die diskutierte Zahlungsoption sogar eine **Verschlechterung zum Status Quo** bedeuten würde.

Fortschrittlichere **Beteiligungsgesetze auf Länderebene** wie in **Nordrhein-Westfalen** und **Mecklenburg-Vorpommern** wären landesgesetzlich nicht mehr haltbar bzw. umsetzbar. Das Bürgerenergiegesetz NRW müsste gesetzgeberisch angepasst werden. So würde die Ersatzbeteiligung in § 8 Bürgerenergiegesetz NRW keinen Sinn mehr ergeben. Demnach müssen Vorhabensträger beteiligungsberechtigten Gemeinden eine jährliche Zahlung in Höhe von 0,2 ct/kWh und beteiligungsberechtigten Personen ein Beteiligungsvolumen in Form von Nachrangdarlehen in Höhe von 90.000 € pro MW installierter Leistung ersatzweise anbieten, wenn keine individuelle Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde zustande kommt. Außerdem würde die Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,8 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge in § 9 Bürgerenergiegesetz NRW keinen Sinn mehr ergeben. Die Ausgleichsabgabe ist zu zahlen, wenn der Projektierer seinen Pflichten zur Ersatzbeteiligung nicht nachkommt. Denn wenn der Vorhabensträger die Option hat, nur 0,1 ct/kWh jährlich an die beteiligungsberechtigten Bürger zu bezahlen, dann wird er diese Option immer wählen. Die 0,2 ct/kWh/90.000 € pro MW Ersatzbeteiligung und 0,8 ct/kWh Ausgleichsabgabe würden gesetzgeberisch ins Leere laufen.

Vorschlag: § 22b Abs. 6 S. 3 EEG-E und damit der **Benchmark von höchstens 0,1 ct/kWh Bürgerbeteiligung sollte gestrichen werden.**

2. Energy Sharing in § 42c EnWG-E verbessern

Wohlvollend nehmen wir zur Kenntnis, dass der Gesetzesentwurf in § 42c EnWG-E, nach jahrlanger politischer und fachlicher Diskussion, Regelungen zum Energy Sharing enthält.

Folgende Aspekte sind dabei positiv hervorzuheben:

- a. Es soll eine einheitliche, zentrale Interplattform für den Datenaustausch eingeführt werden.
- b. Energy Sharing soll für juristische Personen nur möglich sein, wenn es Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind.
- c. Energy Sharing soll hinsichtlich der teilnehmenden Letztverbraucher und Zählpunkte nicht beschränkt werden.
- d. Der europarechtlich vorgegebene Ausschluss von Stromlieferantenpflichten beim Energy Sharing soll vollständig ausgeschöpft werden.

Leider wird bei der Umsetzung nur auf Art. 15a Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (EMD-RL) Bezug genommen. Hingegen wurden Art. 22 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL/RED II) sowie die Regelungen zu Energy Sharing für Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften nicht berücksichtigt. Aufbauend auf **Art. 22 EE-RL** haben das Bündnis Bürgerenergie, der Bundesverband Erneuerbare Energien und die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV zusammen mit anderen Akteuren einen detaillierten Vorschlag zur Umsetzung von Energy Sharing als Vollversorgungsmodell erarbeitet. Dieser Vorschlag wird weiterhin von den Energiegenossenschaften und den drei Verbänden als beste Option für die Umsetzung von Energy Sharing angesehen. Bedauerlicherweise wird Energy Sharing im vorliegenden Gesetzesentwurf nur als Minimalumsetzung von Art. 15a EMD-RL umgesetzt. Anders als in der Gesetzesbegründung beschrieben, sehen wir Energy Sharing nicht als Randphänomen an, sondern sehen darin ein **großes Potential**, um Mitglieder von Energiegenossenschaften u.a. mit Strom aus eigenen EE-Anlagen zu beliefern.

Hinsichtlich folgender Aspekte muss § 42c EnWG/Energy Sharing unbedingt nachgebessert werden:

a. Wenn Energy Sharing politisch und gesetzgeberisch wirklich ernsthaft gewollt ist, muss die **Wirtschaftlichkeit von Energy Sharing-Geschäftsmodellen** sichergestellt werden. Die Wirtschaftlichkeit von Energy Sharing kann entweder durch die Zahlung einer Prämie (für genauere Details zur Prämie bei Vollversorgungsmodellen siehe hier auf S. 7 und für Teilversorgungsmodelle siehe hier auf S. 3, 4) oder durch reduzierte Strompreisnebenkosten hergestellt werden. Ohne Wirtschaftlichkeit wird Energy Sharing als Geschäftsmodell praktisch und unternehmerisch noch weniger realisiert werden als **Mieterstrom**, weil Mieterstrom immerhin eine kleine **Förderung** nach dem EEG erhält.

Vorschlag: Die **Wirtschaftlichkeit** von Energy Sharing sollte entweder durch die Zahlung einer **Prämie** oder **reduzierte Strompreisnebenkosten** sichergestellt werden.

b. Energy Sharing war von Anfang an ein **Konzept für Bürgerenergiegemeinschaften**, Bürgerenergieakteure und Energiegenossenschaften (Art. 22 EE-RL). Dies wird in Art. 15a Abs. 10 EMD noch einmal bestätigt, weil auch mit Blick auf Energy Sharing ein „Level Playing Field“ für Energiegemeinschaften bzw. Energiegenossenschaften geschaffen werden muss. Aus diesem Grund muss es auch den Bürgerenergiegesellschaften (BEG) gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2023 möglich sein, Betreiber von in der gemeinsamen Nutzung eingebundenen EE-Anlagen gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E zu sein. Wie mitnutzende Letztverbraucher sollten auch für BEGs weniger energiewirtschaftliche Rechte und Pflichten gemäß § 42c Abs. 7 EnWG-E gefordert sein:

aa. Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten **§ 42c Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E** (Anpassungen sind kursiv und hervorgehoben):

*„2. der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie nicht Haupttätigkeit des die Anlage betreibenden oder mitnutzenden Letztverbrauchers ist, **es sei denn es handelt sich um eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG.**“*

bb. Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten **§ 42c Abs. 7 am Ende EnWG-E** (Anpassungen sind kursiv und hervorgehoben):

*„Die Vorgaben der §§ 5 und 40 bis 42 sind nicht anzuwenden, wenn
[...]*

*Satz 1 gilt nicht, soweit nach Absatz 3 Aufgaben an einen Dritten als Organisator übertragen wurden, **es sei denn bei diesem Dritten handelt es sich um eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG.**“*

Vorschlag: Bürgerenergiegesellschaften gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2023 sollte es möglich sein, **Betreiber** von in der gemeinsamen Nutzung eingebundenen EE-Anlagen gemäß **§ 42 Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E** zu sein. Sie sollten **weniger energiewirtschaftliche Rechte und Pflichten** gemäß **§ 42c Abs. 7 EnWG-E** erfüllen müssen.

c. Die Begrenzung der Stromlieferantenpflichten sollte nicht nur für mehrere Haushalte, sondern auch für mehrere gewerbliche Kunden und öffentliche Verwaltungen gelten.

Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten **§ 42c Abs. 7 Nr. 2 EnWG-E** (Anpassungen sind kursiv und hervorgehoben):

*„Die Vorgaben der §§ 5 und 40 bis 42 sind nicht anzuwenden, wenn
[...]*

*2. mehrere Haushaltskunden, **Gewerbekunden (KMUs) oder die öffentliche Verwaltung** innerhalb eines Gebäudes mitnutzende Letztverbraucher nach Absatz 1 Nummer 1 sind und die Anlage nach Absatz 1 über eine installierte Leistung von höchstens 100 Kilowatt verfügt.*

[...]“

Vorschlag: Die Begrenzung der Stromlieferantenpflichten sollte auch für **mehrere gewerbliche Kunden** und **öffentliche Verwaltungen** gelten.

d. Wie bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung muss der **Überschussstrom** der Energy Sharing-Akteure weiterhin nach dem **EEG gefördert** werden.

Vorschlag: Der Überschussstrom beim Energy Sharing sollte weiterhin nach dem **EEG gefördert** werden.

e. Gesetzlich sollte die **Festlegungskompetenz der BNetzA in § 21 Abs. 3 f) EnWG für Energy Sharing angepasst** werden, so dass individuelle Netzentgelte für die Strommengen aus dem Energy Sharing, d.h. für zeitgleich produzierte und verbrauchte Energy Sharing-Strommengen, bei Netzentlastung und/oder Nichtnutzung des Übertragungsnetzes durch die BNetzA festgelegt werden können. Im Rahmen von Energy Sharing sind aus unserer Sicht reduzierte Netzentgelte gerechtfertigt, wenn Energy Sharing netzentlastend wirkt. Ferner sollten **keine Übertragungsnetzentgelte** gezahlt werden, weil bei Energy Sharing auf Verteilnetzebene die Übertragungsnetzebene nicht genutzt wird. Entgelte sind somit nicht gerechtfertigt.

Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten **§ 21 Abs. 3 f) EnWG** (Anpassungen sind kursiv und hervorgehoben):

“f) zu individuellen Netzentgelten bei Sonderformen der Netznutzung **wie Energy Sharing nach § 42c** sowie zur Vermeidung von Direktleitungsbauten, insbesondere Bestimmungen zu

aa) möglichen Ausprägungen von Sonderformen der Netznutzung,

bb) den Voraussetzungen für die Ermittlung von individuellen Netzentgelten sowie einer Genehmigung und Untersagung,

cc) Art, Inhalt, Umfang und Format der Informationen, die vom Netzbetreiber oder Netznutzer bei der Beantragung individueller Netzentgelte zu übermitteln sind,

dd) Art, Inhalt, Umfang und Format der Informationen, die vom Netzbetreiber im Falle einer Genehmigung individueller Netzentgelte zu veröffentlichen sind,

ee) reduzierte Netzentgelte bei Energy Sharing nach § 42c,

ff) Nichtzahlungen von Übertragungsnetzentgelten bei Energy Sharing nach § 42c,”

Vorschlag: Die **Festlegungskompetenz** der **Bundesnetzagentur** in **§ 21 Abs. 3 f) EnWG** sollte für Energy Sharing angepasst werden.

f. Der Gesetzesentwurf sieht eine Einführung von Energy Sharing innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Verteilnetzbetreibers für den 1. Juni 2026 und für ein benachbartes Bilanzierungsgebiet für den 1. Juni 2028 vor. Als wirksames Instrument für Teilhabe und Akzeptanz sollte aus unserer Sicht **Energy Sharing schneller möglich** gemacht werden.

Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten **§ 42c Abs. 3 EnWG-E** (Streichungen sind kursiv, hervorgehoben und durchgestrichen, Anpassungen sind kursiv und hervorgehoben):

„(3) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen stellen sicher, dass die gemeinsame Nutzung von Energie nach Absatz 1

1. ab dem ~~1. Juni 2026~~ **1. Juli 2025** innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers und

2. ab dem ~~1. Juni 2028~~ **1. Januar 2026** innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers sowie in dem Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers in derselben Regelzone ermöglicht wird.“

Vorschlag: Energy Sharing sollte **zeitiger möglich sein**.

g. Für **Teilnehmende von Energy Sharing-Projekten** sollte die **Preisobergrenzen** des optionalen Einbaufalls entsprechend **§ 30 Abs. 3 Messtellenbetriebsgesetz** gelten, um die Messsystemkosten für Teilnehmende zu begrenzen und keine Hürden aufzubauen.

Vorschlag: Für Teilnehmende von Energy Sharing-Projekten sollte die **Preisobergrenzen** des optionalen Einbaufalls entsprechend **§ 30 Abs. 3 Messtellenbetriebsgesetz** gelten.

h. Zur besseren und schnelleren Etablierung von Energy Sharing sollten **Musterverträge zentral** erarbeitet und **bereitgestellt** werden. Ferner sollte eine **zentrale Anlaufstelle** für Energy Sharing wie in **Österreich** eingerichtet werden, die z.B. bei der Umsetzung von Energy Sharing unterstützt und Musterverträge bereitgestellt.

Vorschlag: Für Energy Sharing sollten **Musterverträge** zentral erarbeitet und bereitgestellt werden. Ferner sollte eine **zentrale (Info-)Anlaufstelle** für Energy Sharing wie in **Österreich** eingerichtet werden.

3. Zeitliche Beschränkung zur Projektumsetzung von Bürgerenergiegesellschaften aufheben

Laut § 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023 dürfen BEG und ihre Mitglieder bzw. Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und mit diesen jeweils verbundene Unternehmen nicht mehr als ein PV-(Dach- oder Freiflächen-) und ein Windprojekt innerhalb von **drei Jahren** realisieren. Die Voraussetzungen für BEG in § 3 Nr. 15 EEG 2023 sind so streng, dass eine weitere Beschränkung von BEG mit Blick auf die Projektanzahl nicht notwendig ist. Dass die Regeln in §§ 3 Nr. 15, 22b EEG 2023 sehr streng sind, lässt sich auch daran erkennen, dass von den knapp 1.000 Energiegenossenschaften seit Anfang 2023 nur drei BEG vom Ausschreibungsprivileg Gebrauch gemacht haben. Energiegenossenschaften leisten einen wichtigen Beitrag am Ausbau von PV und Windenergie an Land. Um die ambitionierten EE-Ausbauziele zu erreichen, sind **mehr Anreize** gefragt – und keine zusätzlichen Begrenzungen.

Vorschlag: Die **Beschränkung für Bürgerenergiegesellschaften auf ein Projekt pro Technologie** in einem festgelegten Zeitraum in **§ 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023** sollte **gestrichen** werden.

4. Übergangsregelung bei der Streichung der finanziellen Förderung bei negativen Preisen schaffen

Im Rahmen der Wachstumsinitiative vom 5. Juli 2024 einigte sich das Bundeskabinett u.a. darauf, dass die Förderung bei **negativen Preisen** für Neuanlagen **ab dem 1. Januar 2025** ab der ersten Stunde ausgesetzt werden soll. Energiegenossenschaften und andere Akteure haben in den Ausschreibungen, die vor dem **5. Juli 2024** stattgefunden hatten, Gebote abgegeben, die noch von der alten Regelung der ausbleibenden Förderung ausgingen. Deshalb wurde hier ein geringeres wirtschaftliches Risiko eingepreist. Diese Gebote können nach Abgabe **nicht mehr geändert** werden. Es kann somit nicht mehr auf die veränderte wirtschaftliche Situation reagiert werden.

Vorschlag: Die **Absenkung der negativen Preise** sollte nicht für **Ausschreibungsgebote** gelten, die vor dem **5. Juli 2024** abgegeben wurden.

5. Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ auf PV-Projekte erweitern

Das **Förderprogramm** „Bürgerenergiegesellschaften“ bei Windenergie an Land sollte schnellstmöglich auf **PV-Projekte** erweitert werden. Auch bei diesen Projekten werden Energiegenossenschaften in der Anfangsphase mit hohen Risiken konfrontiert, die sie in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit beschränken. Leider liegt dazu bisher kein **Zeitplan** vor. Darüber hinaus wäre eine Ausweitung auf andere Bereiche wünschenswert, die einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten. Das Förderprogramm aus Schleswig-Holstein ist auch auf die Bereiche **Wärme** und **E-Mobilität** anwendbar und kann hierbei eine passende Orientierung bieten.

Vorschlag: Das Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ sollte schnellstmöglich auf **PV-Projekte** ausgeweitet werden.

6. Fachagentur Wind an Land auf PV-Projekte ausweiten

Die **Fachagentur** Wind an Land sollte zukünftig nicht nur bei der Realisierung von PV-Freiflächenanlagen, sondern auch bei **PV-Dachanlagen fachlich unterstützen**. Insbesondere im Segment der PV-Dachanlagen gibt es kaum externe und objektive Institutionen, die den Ausbau mit spezialisiertem Fachwissen unterstützen. Dieser Unterstützungsbedarf besteht insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Akteuren wie den Energiegenossenschaften. Die Umsetzung von PV-Freiflächenprojekten erfolgt in der Regel durch große Unternehmen, die weniger auf fachliche und finanzielle Unterstützung angewiesen. Hingegen verfügen Energiegenossenschaften und andere **KMU** nur über begrenzte finanzielle Ressourcen. Ohne Unterstützung würde es zu einer weiteren **Marktkonzentration** von großen Akteuren kommen.

Vorschlag: Die **Fachagentur Wind an Land** sollte finanziell schlechter ausgestattete KMU und Energiegenossenschaften mit ihrer Expertise auch bei **PV-Dachanlagen-Projekten unterstützen**.

7. Steigende Pachtpreise für Wind-an-Land und PV-Freiflächenprojekte deckeln

Im Segment für Wind-an-Land und Freiflächen-PV ist der harte Konkurrenzkampf um geeignete Flächen sehr groß. Dies spiegelt sich auch in steigenden Pachtpreisen wider. In vielen Fällen sind kleinere Marktakteure wie die Energiegenossenschaften nicht in der Lage, diese Pachtpreise zu zahlen. In der Folge werden Wind- und PV-Freiflächenprojekte großen externen Projektentwicklern überlassen und zumeist von auswärtigen Drittinvestoren ohne lokale Bindung betrieben. Dies führt vor Ort zu Akzeptanzproblemen, weil die Anwohner von der Beteiligung an der Energiewende de facto ausgeschlossen werden. Darüber hinaus nimmt die Vielfalt der Akteure ab und der Wind-an-Land- bzw. Photovoltaik-Freiflächenmarkt konzentriert sich zunehmend auf große Marktteilnehmer. Durch die steigenden Pachtpreise befürchten wir zudem eine abnehmende Bereitschaft von Seiten der Projektierer für regionale Beteiligungslösungen.

Vorschlag: Die **Pachtpreise für Wind-an-Land- und PV-Freiflächenprojekte** sollten **gedeckt** werden.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg
Leiter der Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: wieg@dgrv.de

René Groß, LL.M. (Leuven)
Leiter für Politik und Recht der
Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: gross@dgrv.de

Lobbyregisternummer des DGRV: R001349